

geltend gemachte Bedenken nicht stichhaltig ist, weil eben bei Schulbüchern die Verpflichtung nicht in der Form bestehen soll, daß bei jedem einzelnen Verkauf der Aufschlag kenntlich gemacht wird.

Herr **Carl Dehne** (Berlin): Ich möchte auf das zurückkommen, was einer der Herren Vorredner erwähnte, daß man bei Aufstellung dieses Paragraphen das Interesse des Sortimenters im Auge gehabt hätte. Ich möchte Sie alle recht herzlich bitten, das weiter zu tun und dann aber zu dem Resultat zu kommen, daß § 7 gestrichen werden muß. Ich möchte mich für meine Person einmal nicht auf den Standpunkt des Sortimenters, sondern auf den Standpunkt des Publikums stellen; wir sind ja auch manchmal Publikum, und wenn uns dann von einem Geschäft Rechnungen zugehen und Speesen notiert werden, so empfinden wir das wahrscheinlich alle nicht gerade als eine sehr hohe Kulanz, sondern meist als eine Unanständigkeit von dem betreffenden Geschäftsinhaber. Ich will Sie trotzdem bitten, uns zu gestatten, diese Speesen in Anrechnung zu bringen, wenn ich mir auch sage: schöner wäre es ja, wir hätten es nicht nötig; aber das liegt doch nicht bei uns. Wir sollen vor allem darüber nachdenken: wie kommen wir bei dem Geschäft aus? Wenn wir dem Publikum dabei schreiben: »mit Speesen«, wenn wir das so auf die Rechnung setzen, so können Sie sich vorstellen, daß das den Herren, die eine solche Rechnung bekommen, nicht angenehm ist. Wir tun besser, den Kunden die Berechnung zu verheimlichen, sie jedenfalls nicht besonders zu betonen. Der Berechnung der Speesen besonderen Ausdruck zu geben läßt sich ja, wie schon von verschiedenen Herren betont worden ist, bei dem lebhaften Schulbüchergeschäft gar nicht durchführen. Herr Schmorl sagte: wir müssen doch endlich dahin kommen, die Festsetzung des Ladenpreises zu beeinflussen. Das ist ja ganz richtig; aber vor allen Dingen ist es doch unsere Aufgabe, das Interesse des Sortimenters insofern zu wahren, als wir im Publikum keine Mißstimmungen gegen uns Sortimenter erzeugen. Wenn wir den Kunden sagen: wir berechnen bei diesen Büchern Speesen, so werden sie uns antworten: nun, dann werden wir versuchen, direkt vom Verlage zu beziehen, oder sie wenden sich vielleicht an eine andere Buchhandlung und versuchen die Bücher dort zum Ladenpreise zu erhalten. Jedenfalls führt das zu Auseinandersetzungen mit dem Publikum, die nicht in unserem Interesse liegen. Darüber müssen sich die Verleger doch klar sein, daß wir diese ganzen Auseinandersetzungen, die dieser Paragraph zur Folge haben würde, nicht auf uns nehmen können; aus diesem Grunde müssen wir Sortimenter den Paragraphen ablehnen.

Herr **Dr. Wilhelm Ruprecht**: Meine Herren, Herr Dr. Giesecke hat gesagt: es steht wohl einzig in der Welt da, daß sich jemand, so wie der Verleger, der Verfügung über sein Eigentum begibt. Dem gegenüber muß ich betonen: das steht durchaus nicht einzig in der Welt da. Ich brauche nicht bloß an die Fabrikanten von Markenartikeln und dergleichen zu erinnern, die neuerdings auf das Strengste darüber wachen, daß ihre Artikel nicht unter den festgesetzten Preisen abgegeben werden, und die sich auch hüten, selber die Käufer zu unterbieten. Meine Herren, das geht noch viel weiter. Auch die Zigarrenhändler nehmen ihre Fabrikanten sehr hoch, wenn ihnen diese durch billigere Lieferung den Absatz schädigen. Dasselbe gilt von den Tapetenhändlern; dort herrschen ganz ähnliche Bestrebungen. Was wir im Buchhandel bereits haben, suchen jetzt sehr viele andere Fabrikanten sich erst zu schaffen. Wenn wir Verleger auf die freie Verfügung über unser Eigentum verzichten — und das tun wir, wie ich gern zugebe —, so tun wir das nicht um der schönen Augen des Sortimenters willen, sondern wir wollen uns das Sortiment erhalten, wir wollen nicht die Zustände einreißen lassen, wie sie in anderen Ländern zum Schaden des Verlagsbuchhandels eingetreten sind. — (Lebhaftes Bravo.) — Wir wollen auch Schutz gegen unsere Verlegerkollegen haben. — (Lebhaftes Bravo.) — Eine Reihe von Bestimmungen sind nicht nur im Interesse des Sortimenters getroffen, sondern ich habe als Verleger ein sehr

großes Interesse daran, daß von den §§ 10 und 11 nicht ein illoyaler Gebrauch gemacht wird. (Lebhaftes Bravo.) — Was nun diese Bestimmungen im § 7 anlangt, so habe auch ich heute morgen mit den Verlegern darüber beraten. Ich muß aber sagen: allzuviel Gewicht kann ich trotz aller Verehrung für die Herren, die an dieser Versammlung teilgenommen haben, nicht auf sie legen; denn sie ist doch — das werden Sie selber zugeben müssen — ziemlich zufällig zusammengekommen, und sie war nicht sehr zahlreich besucht. Wenn die Herren also den Beschluß gefaßt haben, unter allen Umständen hieran festzuhalten, so muß ich die Bedeutung dieses Beschlusses auf das Maß zurückführen, das ihm tatsächlich innewohnt. Ich als wissenschaftlicher Verleger erkläre, daß ich überhaupt kein Interesse an der Aufrechterhaltung des § 7 habe. — (Bravo!) — Eine ganze Reihe wissenschaftlicher Verleger haben mir dasselbe erklärt. — (Bravo!) — Aber meinethalben lassen Sie ihn in der Verkaufsordnung drin. Ich bin nicht so sehr ängstlich. Aber ich möchte, offen gestanden, nachher nicht in der Lage des Börsenvereinsvorstandes sein, Bestrafungen zu verfügen. Wenn dem Vorstand des Börsenvereins angezeigt wird, daß in dem Geschäft des Herrn Schaper oder in irgend einem anderen Geschäft ein Buch soundso verkauft wird, soll dann der Vorstand des Börsenvereins eine Bestrafung eintreten lassen und soll er den Sortimenter im Wiederholungsfalle wegen geüblen Verstoßes gegen die Verkaufsordnung ausschließen, wenn der Sortimenter zu seiner Rechtfertigung geltend macht: da stehen 10 Käufer im Laden und wollen schnell abgefertigt sein, oder: das Buch ist aus Versehen so hingegeben worden, man hat es nicht bemerkt? Meine Herren, das kann in dem besagten Geschäft vorkommen.

Also, meine Herren, ich halte es für kein großes Unglück, wenn der Paragraph in der Verkaufsordnung bleibt; ich glaube aber nicht, daß sehr viel damit erreicht wird. Höchstens wird das erreicht werden, daß die Verleger, die gegenwärtig zu geringen Rabatt geben, ihren Rabatt allmählich etwas hinaufsetzen. — (Lebhaftes Bravo.)

Herr **H. L. Prager**: Meine Herren, ich will bloß das eine bemerken: ich bin nicht für die Streichung dieses Paragraphen. Ich möchte den Paragraphen vielmehr in der Fassung der ersten Auflage, will sagen des ersten Entwurfes haben. Meine Herren, es ist notwendig, daß das darin steht; denn sonst sind Sie nicht berechtigt, das zu tun, was notwendig ist. Der ganze Paragraph hat ja in der Tat nicht viel Wert, weder für den Verleger, noch für den Sortimenter; denn eine Ausschließung auf Grund dieses Paragraphen kann nicht stattfinden. Das möchte ich ausdrücklich betonen. Aber es ist doch ganz gut, wenn darin steht, daß der Sortimenter berechtigt ist, bei weniger als 25% Speesen zu berechnen. Weiter braucht nichts darin zu stehen.

Herr **Dr. Giesecke** hat den Verlegern ein ganz gutes Mittel angegeben, wie sie alle Anzuträglichkeiten, die sich für sie aus diesem Paragraphen ergeben könnten, vermeiden können; sie brauchen bloß den Rabatt auf 25% zu erhöhen. — (Bravo!) — Herr **Dr. Giesecke** ist ja Fachmann in dieser Beziehung; dessen Autorität beuge ich mich hier unbedingt. — (Geiterkeit.) — Also, meine Herren, großen Wert lege ich nicht darauf, denn eine Ausschließung auf Grund dieses Paragraphen kann nicht stattfinden; aber es ist doch gut, klare Verhältnisse zu schaffen, und da stelle ich den Antrag, den Paragraphen in der Fassung des ersten Entwurfs wieder herzustellen.

Herr **Otto Paetsch**: Meine Herren, nachdem Herr **Dr. Ruprecht** in so nachdrücklicher und warmer Weise im Interesse des Sortimenters gesprochen hat, erübrigt es sich wohl, noch einmal des Näheren darauf einzugehen. Ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß eine Reglementierung eines unter die Gewerbefreiheit fallenden Erwerbszweiges natürlich unendlich schwer ist. Wir kommen nach meinem Empfinden in zwei Punkten an die Grenze des Erreichbaren, nämlich in § 7 in bezug auf das Sortiment und in § 12 in bezug auf den Verlag. Meine Herren, wir